

DFS, Generalsekretariat  
Petra Weber  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

058 345 53 41, fritz.tanner@tg.ch  
Frauenfeld, den 30. Juli 2020

## Mitbericht Datenschutz für die Motion „Übertragung der Ratsdebatten – ein Beitrag für mehr Transparenz und Bürgernähe“

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur obgenannten Motion aus Sicht des Datenschutzes Stellung nehmen zu dürfen, danke ich Ihnen bestens. Diese beinhaltet zwei verschiedene Aspekte:

- Einerseits geht es darum, die Ratsdebatten via *Live-Streaming* der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Andererseits soll das Bildmaterial *aufbewahrt* und über die Webseite des Grossen Rates für einen *unbestimmten Zeitraum veröffentlicht* werden dürfen.

Gerne nehme ich zu den beiden Anliegen wie folgt kurz Stellung:

### 1 Live-Streaming

#### 1.1 Datenschutzgesetz

Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich<sup>1</sup>. Grundsätzlich sind die Debatten also nicht geheim. Das Datenschutzgesetz erlaubt in § 13a, dass öffentlich zugängliche Orte *zum Schutz von Personen und Sachen* mit technischen Geräten überwacht werden

---

<sup>1</sup> § 34 KV, § 15 GOG

dürfen, wenn dies in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird (...) und die gespeicherten Personendaten nach 100 Tagen gelöscht werden (...).

Bereits der Zweck dieser Bestimmung, d.h. der Schutz von Personen und Sachen, führt leider dazu, dass § 13 a TG DSG keine genügende gesetzliche Grundlage zur Aufnahme von Ratsdebatten darstellen kann. Wir benötigen somit eine andere gesetzliche Grundlage<sup>2</sup>, damit die Aufnahmen gemacht werden dürfen.

## **1.2 Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)**

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates hält in § 35 fest, dass die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung erlaubt sind. Auch mit dieser Bestimmung wird nicht der angestrebte Zweck, d.h. die Information der Öffentlichkeit, angestrebt. Diese Bestimmung genügt also ebenso nicht als gesetzliche Grundlage für die geplanten Aufnahmen.

Neben dieser Protokoll-Bestimmung statuiert die Geschäftsordnung kein ausdrückliches, weiteres Recht, alle Debatten aufzunehmen. Bild und Tonaufnahmen werden einzig in Zusammenhang mit der Berichterstattung durch die Medien erwähnt, indem in § 16 GOGR festgehalten wird, dass diese Aufnahmen den Ratsbetrieb nicht stören dürfen.

Die Regelung von § 16 Abs. 2 Satz 2 GOGR, wonach in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschlossen werden könne, erlaubt aufgrund des Umkehrschlusses zwar Aufnahmen. Hier geht es aber aufgrund der Systematik um die Aufnahmen der Medienvertreter. Das GOGR erlaubt somit noch nicht mit der erforderlichen Klarheit, alle Debatten, bzw. die anwesenden Personen, aufzunehmen und diese Daten zeitgleich oder in einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen.

## **1.3 Kantonsverfassung und Öffentlichkeitsgesetz**

Paragraph 11 Abs. 2 KV bestimmt, dass die Behörden über ihre Tätigkeit zu informieren haben. Dieser Grundsatz ist mit dem kommenden Gesetz über die Information der Öffentlichkeit zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Öffentlichkeitsgesetz auch Bild- und Tonaufnahmen als amtliche Akten gelten werden, wodurch diese grundsätzlich einsehbar sein werden. Der Zweck des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit besteht darin, dass eine vermehrte Transparenz über die behördlichen Tätigkeit gegeben ist. Dies entspricht denn auch dem in der Motion verlangten Zweck.

Die Kantonsverfassung<sup>3</sup> kann daher bereits heute als eine genügende gesetzliche Grundlage erachtet werden, um die geplanten Aufnahmen des Ratsbetriebes zu erstellen und zu veröffentlichen. Da diese Norm aber noch nicht durch ein Gesetz konkretisiert wurde<sup>4</sup>,

---

<sup>2</sup> bzw. das Einverständnis aller aufgenommenen Personen, was aber kaum durchführbar ist

<sup>3</sup> und später auch das kommende Öffentlichkeitsgesetz

<sup>4</sup> und dies allenfalls im kommenden Öffentlichkeitsgesetz nicht genügend konkret erlaubt wird

wäre es sinnvoll, die gewünschten Bild- und Tonaufnahmen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates konkret zu umschreiben. Dabei wäre unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips beispielsweise zu regeln,

1. wie die Aufnahmen gemacht werden dürfen<sup>5</sup>,
2. wie lange diese gespeichert werden dürfen<sup>6</sup>,
3. wie allfällige Anträge auf Löschung von Bildmaterial zu handhaben sind<sup>7</sup> und
4. ob der Rat weiterhin berechtigt sei, ein zeitlich befristetes Aufnahmeverbot für *alle* Aufnahmen<sup>8</sup> zu erlassen?

## 2 Speicherung

Bei der Speicherung und der zeitversetzten Wiedergabe der Aufnahmen besteht die Möglichkeit, dass diese auch später noch abgerufen werden können. Im Unterschied zu reinen Live-Streamings kann die zusätzlich geplante Speicherung eine grössere Gefahr für die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen darstellen. Kompromittierende Aufnahmen können so auch noch nach vielen Jahren noch persönlichkeitsverletzend sein. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Daten nicht völlig offen im Internet gespeichert würden, sondern dermassen geschützt werden, dass diese nicht in jeder Suchmaschine gefunden werden. Das bedeutet nicht, dass der Zugang für die Öffentlichkeit eingeschränkt werden muss. Vielmehr soll mit geeigneten technischen Massnahmen erreicht werden, dass die Dateien nicht für alle Crawler (von Google etc.) frei zugänglich sind. Heute werden diese automatischen Suchmaschinen oft durch das Voranstellen von Captchas, d.h. von Tests zur Unterscheidung von Computern und Menschen, ausgesperrt. Dies wird von den Anwender zwar meist nicht geschätzt, kann aber einen wirksamen Schutz gegen die umfassende und weltweite Verbreitung der Personendaten darstellen.

## 3 Zusammenfassung

Gegen das gewünschte Live-Streaming der Ratsdebatten und die gleichzeitig verlangte Speicherung zur späteren Wiedergabe besteht derzeit aufgrund der Kantonsverfassung bereits eine genügende gesetzliche Grundlage.

---

<sup>5</sup> Dabei stellt sich die Frage: Sind neben der Aufnahmen der Redner auch die Aufnahmen im Plenum erlaubt und erforderlich?

<sup>6</sup> Dabei stellt sich die Frage: Dürfen Aufnahmen nach einer gewissen Zeit gelöscht werden oder sind diese für immer zu archivieren?

<sup>7</sup> Dabei stellt sich die Frage: Kann ein Parlamentarier verlangen, dass eine ungünstige Bildaufnahme von ihm gelöscht würde; allenfalls würde dann nur der Ton veröffentlicht?

<sup>8</sup> d.h. ein Aufnahmeverbot für die Medienvertreter und auch für das neue Kamerasystem

Damit die Persönlichkeitsrechte der fotografierten Parlamentarier bestmöglichst geschützt bleiben, sind entsprechende neue Bestimmungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Die Motion zur Änderung der Geschäftsordnung ist aus Sicht des Datenschutzes somit vollumfänglich zu unterstützen. Mit einer klaren Konkretisierung kann erreicht werden, dass die verlangte Transparenz für die Öffentlichkeit gewahrt bleibt, ohne dadurch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Parlamentarier zu verletzen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Aufsichtsstelle Datenschutz  
Der Datenschutzbeauftragte



lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt